

Satzung Nummer 2 zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Mainzer Altstadt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Mainz "Südliche Altstadt - Teil A" über geringere als die in § 17 und die aufgrund des § 19 LBauO vorgeschriebenen Maße (Abstandssatzung im Sanierungsgebiet) vom 26.01.1984

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 123, Absatz 1, Nummer 3, der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) am 07.12.1983 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 12.01.1984 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Mainzer Altstadt sind - sofern geringer - abweichend von den §§ 17 und 19 der Landesbauordnung diejenigen Abstände, Höhenwinkel und Belichtungsbereiche maßgebend, die sich aus den vorhandenen Gebäudeabständen in Verbindung mit den Gebäudehöhen und Gebäudetiefen ergeben.

Wenn ein Bebauungsplan vorhanden ist, sind stets dessen Festsetzungen über diejenigen Abstände, Höhenwinkel und Belichtungsbereiche, die sich aus den ausgewiesenen Gebäudeabständen in Verbindung mit den zulässigen Gebäudehöhen und Gebäudetiefen ergeben, maßgebend. Die Bestimmungen der Landesbauordnung bezüglich des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Geltungsbereiche

Diese Satzung gilt für Teilbereich IV und V des am 3. Juli 1972 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mainz "Südliche Altstadt - Teil A".
(Hinweis: Die Teilbereiche I, II und III sind bereits mit der Abstandssatzung vom 21.11.1977 erfaßt.)

Teilbereich IV (in Flur 2 der Gemarkung Mainz), begrenzt durch: südliche Seite der Grebenstraße (von der westlichen Grenze des Flurstücks Nummer 114 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nummer 111/2) / öst-

liche Grenze des Flurstücks Nummer 111/2 (ausgenommen eine ca. 110 m² große Teilfläche) / die Himmelgasse querend / südliche und östliche Seite der Himmelgasse bis zur Weintorstraße / östliche Seite des Mauritzenplatzes (bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nummer 39/1) / nördliche Grenze des Flurstücks Nummer 39/1 / westliche Seite der Gallusgasse (bis zur Weintorstraße) / die Weintorstraße querend / westliche Seite der Schlossergasse bis zur Kappelhofgasse / nördliche Seite der Kappelhofgasse / die Weintorstraße querend / nördliche Seite des Augustinergäßchens / Nordostseite der Augustinerstraße (bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nummer 98/3 - Augustinerkirche -) / nördliche Grenze des Flurstücks Nummer 98/3 und westliche Grenze des Flurstücks Nummer 98/8 / nördliche Grenze der Flurstücke Nummer 98/5 und 98/6 / östliche Grenze der Himmelgasse (Flurstück Nummer 147/6) / ein Teilstück der Südost- und die Südwestgrenze des Flurstücks Nummer 114.

Teilbereich V, begrenzt durch: nördliche Seiten und Ostseite der Pfaffengasse (von Ballplatz bis Weihergartenstraße) / Nordwest- und Nordostseite Weihergarten (von Weihergartenstraße bis Heringsbrunnengasse) / nördliche Seite der Heringsbrunnengasse (vom Weihergarten bis zur Mitte der südlichen Flurstücksgrenze Nummer 111/2 in Flur 6 - Heringsbrunnengasse 15) / die Heringsbrunnengasse querend / Südwestgrenze der Flurstücke Nummer 114/1, 117/30 und 116 in Flur 6 / Südwestseite der Rochusstraße bis Holzhofstraße / nördliche Seite der Holzhofstraße (bis zum Hopfengarten) / Nordostseite der Holzhofstraße (bis zur Dagobertstraße) / nördliche Seite der Dagobertstraße (von der Holzhofstraße bis zur Neutorstraße) / die Dagobertstraße querend / Nordostgrenze der Flurstücke Nummer 64/2 und 64/3 in Flur 7 / Südostgrenze des Flurstücks Nummer 64/3 und südliche Grenzen des Flurstücks 64/2 in Flur 7 / südliche Seite der Dagobertstraße (bis zur Holzhofstraße - Ecke Albanstraße) / nördliche Seiten der Albanstraße / die Windmühlenstraße querend / nördliche Seiten der Windmühlenstraße (bis zum Eisgrubweg) / Nordseite Eisgrubweg (von Windmühlenstraße bis zur Südostecke des Flurstücks Nummer 123/1 in Flur 6) / westliche Grenzen der Treppenanlage (Abgang zur Weißliliengasse) / Südwestseite Weißliliengasse und Nordostgrenze der Fützenbergerhofstraße / Nordostgrenze und Nordwestgrenze des Flurstücks Nummer 155/1 in Flur 6 / die Goldenbrunnengasse querend / Südwestgrenze der Flurstücke Nummer 147 und 144 in Flur 6 / die Willigisstraße querend / Ostgrenze des Flurstücks Nummer 139/2 / südliche Seite der Pfaffengasse bis zum Ballplatz.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *

Mainz, 26. Januar 1984
Stadtverwaltung

gez. J. Fuchs

Oberbürgermeister

* Die Bekanntmachung erfolgte am 10.02.1984.